

Hamburg, im Juni 2017

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV

Liebe(r) Spender/in,

vielen Dank für Ihre Unterstützung! Ihre Spende kommt unserer Arbeit mit sozialen Projekten und Initiativen direkt zu Gute. Wenn Sie weitere Fragen dazu haben, stehen wir Ihnen natürlich gern zur Verfügung.

Wenn Sie den Verein Heldenrat – Beratung für soziale Bewegungen e.V. mit bis zu 200 Euro im Jahr unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns. Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, etwa in Form eines Kontoauszuges, mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen. Für darüber hinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gerne ausstellen.

Der Verein Heldenrat – Beratung für soziale Bewegungen e. V. ist wegen Förderung der Wissenschaft und Forschung, Förderung der Bildung und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements nach dem Bescheid des Finanzamtes Hamburg Nord unter der Steuernummer 17/431/12632 vom 15.06.2017 als gemeinnützig anerkannt. Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung dieser Zwecke im Sinn von § 52 Abs. 2 Satz 1 AO Nr. 1 und Nr. 7 verwendet wird.

Der Verein ist berechtigt, für Spenden, die ihm zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Nochmals ganz herzlichen Dank für Ihre Unterstützung. Es würde uns sehr freuen, wenn Sie uns auch künftig unterstützen könnten.

Ihr

Heldenrat – Beratung für soziale Bewegungen e.V.
Heldenrat - dfdsforstand Vorstand